



An den Grossen Rat

15.5436.02

BVD/P155436

Basel, 27. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2017

Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Publizierung dauerhafter Markierungs- und Signalisationsänderungen im Kantonsblatt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2015 den nachstehenden Anzug Heiner Vischer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In Basel-Stadt findet seit Jahrzehnten ein kontinuierlicher Parkplatzabbau statt. Nebst den formell publizierten Rückbau- und Umgestaltungsmassnahmen, sind vor allem die zahlreichen Einzelmassnahmen in den Quartieren äusserst stossend. So ist regelmässig von Berichten seitens betroffener Anwohner und Gewerbetreibenden zu lesen, welche vom einen Tag auf den anderen nicht mehr in der Nähe ihrer Wohnung bzw. ihres Geschäfts parkieren können, da ohne Vorankündigung entsprechende Parkfelder aufgehoben oder ummarkiert wurden. So gab es beispielsweise im Mai 2015 einen Entscheid des Amtes für Mobilität - auf Ersuchen eines Anwohners - kurzerhand in der Reichensteinerstrasse ein Güterumschlagsfeld zu Gunsten eines zusätzlichen Veloparkfelds aufzuheben.

Besonders stossend dabei ist, dass die ansässigen Anwohner und Gewerbebetriebe vom Kanton über solche Vorgänge nicht informiert werden müssen. Das liegt daran, dass es sich hierbei lediglich um einfache Markierungsänderungen handelt, welche nicht im Kantonsblatt publiziert werden und gegen die es somit auch keine Rechtsmittel gibt. Folglich kann der Kanton ungeachtet der Anliegen der Anwohner oder des ansässigen Gewerbes nach eigenem Gutdünken Ummarkierungen vornehmen.

Die Anzugsteller erachten es deshalb als rechtsstaatlich angemessen, dass betroffene Anwohner und Unternehmen ihre anfälligen Einwände gegen entsprechende Ummarkierungen einbringen können, damit diese berücksichtigt werden. Denn es sind schlussendlich die Anwohner sowie die Gewerbetreibenden bzw. deren Kunden, die von dieser Situation betroffen sind: Sie müssen erheblich längere Distanzen zurücklegen, um in der Nähe ihrer Wohnung oder Geschäft ein Parkfeld für ihr Auto zu finden. Dies führt schliesslich nicht nur zu mehr Parksuchverkehr und Emissionen, sondern auch zu grossem Unmut unter den Gewerbetreibenden, Besuchern und Anwohnern, welche sich von der Verwaltung übergangen fühlen.

Um dem entgegenzuwirken, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob:

- sie auch der Meinung ist, dass eine Ummarkierung und Aufhebung von Einzelparkplätzen ohne Rechtssprachemöglichkeit der Anwohnenden zu Unmut führt;
- sie eine Publikation von solchen Ummarkierungen im Kantonsblatt mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung unterstützt.

Heiner Vischer, Dieter Werthemann, Patricia von Falkenstein, Joël Thüring, Christophe Haller, Tobit Schäfer, Remo Gallacchi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemeines

Die im Anzug angesprochene Publizierung von Verkehrsanordnungen in Form von Markierungen und Signalisationen wird auf Bundesebene in der Signalisationsverordnung (SSV) geregelt. Zum Zeitpunkt der Überweisung des vorliegenden Anzuges sah die SSV in dieser Sache gemäss Art. 107 zwei Verfahren vor:

- Verfügung und Publikation (Veröffentlichung mit Rechtsmittelbelehrung) von örtlichen Verkehrsanordnungen, wenn diese durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden.
- Anordnung (ohne Verfügung/Publikation) von örtlichen Verkehrsanordnungen, wenn diese durch Markierungen, alle anderen Signale ausser den oben erwähnten Vorschrifts- und Vortrittssignalen (z.B. Gefahren- oder Hinweissignalen) oder durch die Reihe von Signalen gemäss Auflistung in Art. 107 Abs. 3 SSV (Höchsthöhe, Zollhaltestelle etc.) angezeigt werden.

Das im Kanton Basel-Stadt für die Verkehrsanordnungen zuständige Amt für Mobilität stützte sein bisheriges Handeln auf diese gesetzliche Bestimmung.

2. Geänderte rechtliche Voraussetzungen

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2016 in einer Teilrevision diverse Änderung in der Signalisationsverordnung (SSV) und der Verkehrsregelverordnung (VRV) in Kraft gesetzt. Bezüglich der Thematik Verfügungen/Publikationen/Anordnungen sind die Änderungen in Art. 79 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 und 3 der SSV bedeutsam.

SSV Art. 79 Abs. 1:

Alt: *Überall dort, wo in Ergänzung zu Signalen eine bestimmte Parkordnung geschaffen werden soll, können Parkfelder markiert werden.*

Neu: *Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert.*

Auswirkung durch Anpassung SSV Art. 79 Abs. 1:

Diese Weiterentwicklung führt dazu, dass Parkfelder (Velos, Motos, Autos etc.) nicht mehr zwingend signalisiert werden müssen, sondern dass eine Markierung ausreicht. Nach Ansicht des Bundesrates besteht dieses Bedürfnis insbesondere für Veloparkplätze. Da nach altem Recht Markierungen nicht verfügt und publiziert werden mussten, hat der Bundesrat mit der Änderung von Art. 79 SSV gleichzeitig auch einer Anpassung von Artikel 107 SSV vollzogen.

SSV Art. 107 Abs. 1:

Alt: *Örtliche Verkehrsanordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, sind von der Behörde oder dem Bundesamt zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Diese Signale dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist. Die Absätze 2, 3 und 4 sind vorbehalten.*

Neu: *¹Die folgenden örtlichen Verkehrsanordnungen sind von der Behörde oder dem ASTRA zu verfügen **und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:***

a. Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden;

b. Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden.

^{1bis}Die Signale und Markierungen nach Absatz 1 dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist.

SSV Art. 107 Abs. 3:

Alt: *Die Anbringung der Markierungen und folgender Signale muss weder verfügt noch veröffentlicht werden:*

Auflistung einer Reihe von Signalen (Höchsthöhe, Zollhaltestelle, Lichtsignale etc.)

Neu: *Die Anbringung von Markierungen, **ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b**, sowie die Anbringung folgender Signale müssen weder verfügt noch veröffentlicht werden:*

Auflistung einer Reihe von Signalen (z.B. Höchsthöhe, Zollhaltestelle etc.)

Auswirkung durch Anpassung SSV Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3:

Bis Ende 2015 mussten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nur örtliche Verkehrsanordnungen, die durch Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht werden. Da nun in Artikel 79 Absatz 1 SSV vorgesehen ist, dass Parkfelder auch nur mittels Markierung angeordnet werden können und damit eine Signalisation nicht mehr zwingend ist, bedurfte diese Bestimmung einer Gesetzesanpassung.

Der Bundesrat hat in den neu geschaffenen Buchstaben a und b festgehalten, welche örtlichen Verkehrsanordnungen zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind. Dies sind einerseits wie bisher Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, und andererseits seit dem 1. Januar 2016 auch Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierung gekennzeichnet werden.

3. Folgerungen für Basel-Stadt

Die im Kapitel 2 beschriebenen Änderungen auf Verordnungsstufe des Bundes haben dazu geführt, dass seit Anfang 2016 neu unter anderem auch die in der Anfrage erwähnten Velo- oder Velo/Motoparkplätze durch das für die Verkehrsanordnungen zuständige Amt für Mobilität mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt publiziert werden. Ebenso wird dies mit weiteren, bisher nur mit Markierung angeordneten Parkfeldern (z.B. für Gehbehinderte) so gehandhabt.

Das Amt für Mobilität hat die Gelegenheit der Gesetzesrevision dazu genutzt grundsätzlich zu prüfen, wie Änderungen von Verkehrsanordnungen möglichst transparent kommuniziert werden können. Seit Frühjahr 2016 werden neu auch Anordnungen von Markierungen, die gemäss der SSV nicht zwingend veröffentlicht werden müssen, die jedoch bedeutende Konsequenzen für die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer bewirken, mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt publiziert. Dies wird beispielsweise beim Wegfall von Parkplätzen als Ersatz durch folgende Massnahmen so gehandhabt:

- Zickzacklinien bei ÖV-Haltestellen,
- Parkverbotslinien/Parkverbotsfelder,
- Velostreifen,
- Aufzuhebende Parkfelder, an deren Stelle keine neuen Verkehrsanordnungen mit Signalen oder Markierungen angeordnet werden.

Der Regierungsrat unterstützt diese Vorgehensweise, die im Sinne der Transparenz über das gesetzlich vorgesehene Mass hinaus geht, und ist der Ansicht, dass mit der nun seit Frühjahr 2016 geltenden Praxis in Basel-Stadt die im Anzug formulierten Anliegen vollumfänglich erfüllt sind.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend „Publizierung dauerhafter Markierungs- und Signalisationsänderungen im Kantonsblatt“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin